

27.09.00**Antrag****des Landes Rheinland Pfalz****Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

Punkt 67 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge Ziffer 1 der Drucksache 327/1/00 in folgender Fassung beschließen:

Artikel 1 (§ 2, Anlage VII LuftkostV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1999 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die in Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Gebühr kann bei einem geringen jährlichen Fluggastaufkommen auf einem Flughafen innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens um bis zu 50 % ermäßigt werden; ein geringes jährliches Fluggastaufkommen liegt dann vor, wenn das durchschnittliche jährliche Fluggastaufkommen der deutschen Flughäfen unterschritten wird."

2. In Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird der Absatz

"Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG) . . .

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000

- je Fluggast 4,00 bis 20 DM"

ersetzt durch die Absätze

"Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 und 2 LuftVG):

- Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen,
- Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit,
- Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen

je Fluggast 4,00 bis 20,00 DM".'

Begründung:

Zu Nummer 1

Die bestehende Luftsicherheitsgebühr errechnet sich nach dem Personal- und Sachkostenaufwand bestimmter Sicherheitsmaßnahmen auf dem jeweiligen Flughafen je Fluggast. Ein geringes Fluggastaufkommen, insbesondere bei kleinen Flughäfen, kann daher zu überproportional gestiegenen Reisekosten und dadurch zu Auswirkungen auf Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit dieser Flughäfen führen. Dem wird durch eine ermäßigte Gebühr bei Flughäfen, deren Fluggastaufkommen unter dem durchschnittlichen Aufkommen der deutschen Flughäfen liegt, Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Durch die Auflistung werden die nunmehr in den Luftsicherheitsgebühren einbezogen kostenpflichtigen Maßnahmen konkretisiert und gegen weiterhin nicht kostenpflichtige Maßnahmen abgegrenzt.